

Anlage 4

Hausarztentlastendes Praxismanagement nach § 11 Abs. 7 - VERAH

1. Diese Anlage ist Grundlage für das Erbringen und Abrechnen von Hilfeleistungen, die nicht-ärztliche speziell ausgebildete Versorgungsassistentinnen in der Hausarztpraxis (VERAH) auf Anordnung der teilnehmenden Hausärzte im Rahmen dieses Vertrages erbringen. Eine Versorgungsassistentin im Sinne von Satz 1 ist eine „andere Person“ nach § 28 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 87 Abs. 2b S. 5 SGB V.
2. Die Regelungen verstehen sich als Maßnahme zur Qualitätssicherung, mit welcher die Qualität bei der Erbringung ärztlich angeordneter Hilfeleistungen nach § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB V in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen gesichert werden soll. Diese Anlage regelt den Geltungsbereich und definiert den Versorgungsauftrag und die Qualifikationsvoraussetzungen für den Einsatz der VERAH, die die angeordneten Hilfeleistungen in der Häuslichkeit der Patienten, in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen in Abwesenheit des Hausarztes erbringt.
3. Soweit in den Regelungen dieses Vertrages nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, gelten die Regelungen der Delegations-Vereinbarung (Anlage 8 BMV-Ä und EKV), in welcher insbesondere der Versorgungsinhalt, der Versorgungsauftrag, die Qualifikationsvoraussetzungen und das Genehmigungsverfahren geregelt sind.
4. Im Rahmen dieses Vertrages können in größeren hausärztlichen Praxen mit mindestens 100 an der HzV-THR teilnehmenden chronisch kranken AOK PLUS-Versicherten unabhängig vom Versorgungsgrad Aufgaben der Patientenbetreuung durch eine VERAH auf der Grundlage des § 11 Abs. 7 übernommen werden. Dies bezieht sich sowohl auf die Aufgaben der Patientenbetreuung als auch auf Aufgaben bei der Praxisorganisation außerhalb und innerhalb der Praxis.
5. Treten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 der Delegations-Vereinbarung im Versorgungsgebiet ein, entfällt insoweit die besondere vertragliche Regelung zur VERAH in der HzV-THR.

6. Der Versorgungsauftrag nach Abs. 4 umfasst insbesondere die
- (a) Ausführung von durch den Hausarzt angeordneten Hilfeleistungen, soweit diese an die VERAH delegiert werden können,
 - (b) standardisierte Erfassung, Aktualisierung und Überprüfung der verschriebenen und der selbst erworbenen freiverkäuflichen Medikamente und des Einnahmeverhaltens sowie die Aufklärung über die Vergabe von Rabattmedikamenten mit dem Ziel der Verbesserung der Patientencompliance,
 - (c) patientenbezogene Aufklärung über DMP-Programme sowie weitere durch die AOK PLUS initiierte Versorgungsprogramme und die Motivation zur Teilnahme an den Programmen,
 - (d) Durchführung von Hausbesuchen, für die keine ärztliche Kompetenz erforderlich ist, einschließlich der Erbringung von Glukosebestimmungen,
 - (e) Überprüfung der häuslichen Situation vor dem Hintergrund der Reduzierung von HKP-Verordnungen,
 - (f) Unterstützung beim Anleiten von Angehörigen in der Betreuung von chronisch kranken Versicherten sowie die Förderung der Eigenmotivation der Versicherten bzw. Angehörigen zur Vermeidung von s.c. Injektionen durch den Pflegedienst,
 - (g) Stärkung der Motivation und Mitverantwortlichkeit der Angehörigen bei der Durchführung von Übungen zur Wiederherstellung und/oder Erhaltung der Mobilität der Versicherten und damit Reduzierung von HKP-Verordnungen und physiotherapeutischen Leistungen,
 - (h) Durchführung der Sturzprävention und des geriatrischen Basis-Assessments,
 - (i) regelmäßige Überprüfung der Verordnungen von Wundversorgungsmitteln und Steuerung nach wirtschaftlichen Vorgaben, z. B. durch Abstimmung mit einer Wundschwester des Sanitätshauses,
 - (j) Unterstützung des Hausarztes bei der exakten Codierung der Erkrankung,

- (k) Hausarztunterstützende Abstimmung mit den Leistungserbringern,
- (l) Durchführung eines Terminmanagements.

Die abgeschlossene Ausbildung zur VERAH sowie deren Zulassung durch das Institut für hausärztliche Fortbildung (IhF) ist gegenüber der AOK PLUS vor dem Einsatz im Rahmen dieses Vertrages nachzuweisen. Die Vergütung für den Einsatz der VERAH ist in der Anlage 10 dieses Vertrages geregelt.